

Nur per E-Mail an: info.fd@zg.ch

Finanzdirektion des Kantons Zug
Herr Regierungsrat Heinz Tännler
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Steinhausen, 10. Juli 2018

Vernehmlassung zur Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, geschätzter Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des Steuergesetzes – sechstes Revisionspaket - Stellung nehmen zu können.

1. Einleitende und allgemeine Bemerkungen

Unsere Kommentare beziehen sich grundsätzlich auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. April 2018, weshalb auf eine Kommentierung der Synopse bzw. des Gesetzeswortlautes verzichtet wird. Auf die der Steuervorlage 17 zugrunde liegende Bundesvorlage (neu: Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung gemäss Beschluss des Ständerates vom 7. Juni 2018; kurz «STAF»), welche zum grössten Teil als Basis für die vorliegende kantonale Steuergesetzesrevision dient, wird nachfolgend nur insoweit ebenfalls eingegangen, als diese in der Zwischenzeit Anpassungen erfuhr mit möglichen Auswirkungen auf den Kanton Zug.

Die Zuger Wirtschaftskammer begrüsst es, dass in der vorliegenden Gesetzesvorlage der kantonale Handlungsspielraum (soweit es zu diesem Zeitpunkt möglich und vertretbar war) vollständig ausgeschöpft wird und die Vorlage gesamthaft aufkommensneutral und ohne Umverteilung zwischen natürlichen und juristischen Personen umgesetzt werden soll.

2. Kommentierung ausgewählter Punkte

2.1. Aufhebung der privilegierten kantonalen Steuerstatus und Festlegung eines neuen einheitlichen Gewinnsteuersatzes

Die Zuger Wirtschaftskammer stimmt der Aufhebung der privilegierten kantonalen Steuerstatus zu. Ausserdem begrüsst die Zuger Wirtschaftskammer ausdrücklich die Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes auf einheitlich 3,5 Prozent, welcher unter Berücksichtigung der jeweiligen gemeindlichen Steuerfüsse zu einer effektiven Steuerbelastung (inkl. direkte Bundessteuer) von rund 12 Prozent im Kanton Zug führt. Die Zuger Wirtschaftskammer erachtet diesen effektiven Steuersatz als zentrales Element, um auch künftig im nationalen wie internationalen Vergleich wettbewerbsfähig zu bleiben.

2.2. Kantonale Ermässigung für Patentboxerträge

Die Zuger Wirtschaftskammer befürwortet die gemäss Bundesrecht maximal vorgesehene Ermässigung von 90 Prozent der Patentboxerträge im Kanton Zug sowie die Aussage, dass aufgrund künftiger internationaler Entwicklungen im Bereich der Patentboxen bei künftigen Gesetzesrevisionen wieder Rechnung getragen werden soll.

2.3. Kantonaler Überabzug für Forschungs- und Entwicklungskosten

Die Zuger Wirtschaftskammer begrüsst, dass im Kanton Zug auch die «Input-Förderung» umgesetzt werden soll und der maximale hierfür vom Bundesgesetz vorgesehene Spielraum genutzt werden soll. Zur Sicherung und Förderung des Forschungsstandortes Zug scheint dies unerlässlich zu sein.

2.4. Steuerliche Aspekte des Statuswechsels

Aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer ist die Höhe sowie die vorgesehene Regelung für einen gestaffelt ansteigenden Sondersteuersatz vertretbar, da er den finanziellen Spielraum des Kantons bzw. die Auswirkungen des Finanzausgleichs NFA auf den Kanton Zug mitberücksichtigt. Ebenso begrüsst die Zuger Wirtschaftskammer die gesetzliche Verankerung der bisherigen Praxis zum Statuswechsel, was für Transparenz, Rechts- und Planungssicherheit sorgt.

2.5. Maximalbeschränkung für steuerliche Ermässigungen

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Maximalbeschränkung für steuerliche Entlastungen auf den bundesrechtlich maximal möglichen Wert von 70 Prozent zu beschränken ist im Sinne der Zuger Wirtschaft und wird folglich von der Zuger Wirtschaftskammer befürwortet. Die gesetzliche Regelung für die anzuwendende Reihenfolge bei den Kürzungen von steuerlichen Ermässigungen ist auch aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer – insbesondere unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton – nachvollziehbar und vertretbar.

2.6. Umbau Kapitalsteuer

Die Zuger Wirtschaftskammer begrüsst die in der Vorlage vorgesehene faktische Befreiung (98 Prozent) von Beteiligungen und Patenten (inkl. vergleichbaren Rechten) für die Kapitalsteuer. Da der heutige Kapitalsteuersatz jedoch unverändert belassen werden soll, kann mit diesen Massnahmen aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer den Auswirkungen der Kapitalsteuer auf die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften (insbesondere Holdinggesellschaften) noch nicht genügend Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund soll der im vom Ständerat angepassten Bundesgesetz vorgesehene Spielraum für die Kapitalsteuer, nämlich auch die konzerninternen Darlehen in der Bemessungsgrundlage zu reduzieren, im Kanton Zug ebenfalls analog zu den Beteiligungen und Patenten genutzt werden.

2.7. Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen

Aufgrund der vom Ständerat angepassten Bundesvorlage besteht neu für den Kanton Zug die Möglichkeit, auf die Erhöhung der Besteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen zu verzichten und diese wie bisher auf 50 Prozent zu belassen. Da diese Regelung ohnehin die Besteuerung von natürlichen Personen betrifft und somit vom eigentlichen Umbau des Unternehmenssteuerrechts nicht tangiert sein soll, ist aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer auf die Anpassung der Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen zu verzichten. Der Verzicht auf die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der geplanten Erhöhung der Teilbesteuerung im Kanton Zug, im Vergleich zur Erhaltung eines attraktiven Besteuerungsregimes für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen, erachtet die Zuger Wirtschaftskammer als vertretbar und angemessen.

2.8. Diverse weitere steuerliche Ergänzungen und Anpassungen

Keine Bemerkungen seitens Zuger Wirtschaftskammer.

2.9. Abzug für Eigenfinanzierung (vgl. STAF)

Sollte auf Bundesebene die Gesetzesvorlage bzw. das Steuerharmonisierungsgesetz noch soweit angepasst werden, dass der Kanton Zug auch von einem «Abzug für Eigenfinanzierung» profitieren kann, so ist aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer diese steuerliche Ermässigung ebenfalls in der kantonalen Umsetzung zu berücksichtigen. Aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer ist jeder sich hier gebende Spielraum vollständig auszuschöpfen, um interkantonal wie auch international für Finanzierungstätigkeiten wettbewerbsfähig zu bleiben.

3. Zusammenfassung und Fazit

Die vorgesehene Reform des Zuger Steuergesetzes sieht vor, dass die Gesamtheit der im Kanton Zug steuerpflichtigen Gesellschaften weder signifikant belastet noch entlastet wird und die SV17-Umsetzung somit aus Sicht der Zuger Unternehmen ganzheitlich gesehen in etwa aufkommensneutral ist. Gleichwohl kann der dem Kanton Zug von der Bundesvorlage gegebene Handlungsspielraum praktisch vollständig genutzt werden. Heute bereits ordentlich besteuerte Gesellschaften werden von der Senkung des ordentlichen Steuersatzes profitieren, wobei gleichzeitig die moderate Mehrbelastung der bis anhin privilegiert besteuerten Gesellschaften – trotz neuer Steuerermässigungen – aufgrund des internationalen Drucks auf das Schweizer Steuersystem wohl zu akzeptieren ist.

Um die bisherige und zukünftige steuerliche Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit (national wie international) nicht zu gefährden, ist zudem den laufenden Entwicklungen der SV17-Vorlage auf Bundesebene (aktuell: STAF) bei der kantonalen Umsetzung entsprechend Rechnung zu tragen. So soll aus Sicht der Zuger Wirtschaftskammer der kantonale Handlungsspielraum, insbesondere bei der Kapitalsteuer (Berücksichtigung Konzerndarlehen) und Dividendenbesteuerung (Privilegierung bei 50 Prozent belassen) weiterhin vollständig ausgeschöpft werden. Sofern möglich, soll auch die Ermässigung für Eigenfinanzierung im Kanton Zug eingeführt werden.

Vor dem Hintergrund – und unter Berücksichtigung bzw. Nutzung des sich gebenden Handlungsspielraums aufgrund der angepassten Bundesvorlage – unterstützt die Zuger Wirtschaftskammer die vorliegende Steuergesetzreform.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zuger Wirtschaftskammer



Dr. Frank Lampert
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Steuern



Peter Letter
Vorstandsmitglied
Verantwortlicher Politik